



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

Über die Schulleitung

An die Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler
an den bayerischen Schulen

per OWA

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
ZS.4 – BS4352 – 6a.54437

München, 7. September 2020
Telefon: 089 2186 0

Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2020/2021

Anlage: - Informationsblatt „Drei-Stufen-Plan zum Unterrichtsbetrieb im
Schuljahr 2020/2021 und „Umgang mit Krankheits- und
Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen“

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

zum ersten Mal erleben wir in diesen Tagen einen Schuljahresbeginn unter
Pandemiebedingungen. Vieles wird dabei so sein wie sonst: Die Vorfreude
darauf, die Mitschülerinnen und Mitschüler endlich wiederzusehen, die
gespannte Erwartung, welche Lehrerinnen und Lehrer einen erwarten –
und bei all jenen, die neu an eine Schule kommen, vielleicht auch ein
bisschen Aufregung, wie man sich in der neuen Umgebung zurechtfinden
wird.

Manches wird in diesem Jahr jedoch anders ablaufen: Corona wird auch
weiterhin den Unterrichtsbetrieb mitbestimmen.

Unser oberstes Ziel ist es, im neuen Schuljahr möglichst viel
Präsenzunterricht durchzuführen. Dazu haben wir in Abstimmung mit dem
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege einen umfassenden Rahmen-



Drei-Stufen-Plan zum Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 - Informationen für Eltern und Erziehungsberechtigte – Stand: 07.09.2020

Der Unterrichtsbetrieb im Schuljahr 2020/2021 richtet sich in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen nach einem **Drei-Stufen-Plan**, der sich an der „7-Tage-Inzidenz“ (d. h. an der Zahl der Neuinfektionen der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohner in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt) orientiert. Tagesaktuelle Daten zur 7-Tage-Inzidenz werden jeweils unter www.lgl.bayern.de veröffentlicht.

- Im Schuljahr 2020/2021 müssen bis auf Weiteres **alle Personen** auf dem Schulgelände eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen – am Sitzplatz im Klassenzimmer jedoch nur dann, wenn dies in der jeweiligen Stufe (s. u.) ausdrücklich vorgesehen ist.
- Für die **Jahrgangsstufen 5 und höher** gilt darüber hinaus in den **ersten beiden Unterrichtswochen** (d. h. bis einschließlich 18.09.2020) folgende Sonderregelung: Die Pflicht zum Tragen einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung besteht während dieser Zeit **auch am Sitzplatz im Klassenzimmer**.

Stufe 1: Regelbetrieb unter Hygieneauflagen (7-Tage-Inzidenz unter 35)

- Regelbetrieb unter Beachtung des Rahmen-Hygieneplans

Stufe 2: Maskenpflicht im Unterricht (7-Tage-Inzidenz zwischen 35 und 50)

- Ab Jahrgangsstufe 5 (weiterführende und berufliche Schulen): Pflicht für Schülerinnen und Schüler zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer, wenn dort der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht gewährleistet ist.
- Ausnahme nur für die Jahrgangsstufen 1 bis 4 an Grund- und Förderschulen: dort gilt keine Maskenpflicht am Sitzplatz im Klassenzimmer.

Stufe 3: Wechselmodell und Maskenpflicht (7-Tage-Inzidenz über 50)

- Teilung der Klassen und Unterricht im wöchentlichen oder täglichen Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht (Ausnahme: Mindestabstand von 1,5 Metern kann vor Ort auch bei voller Klassenstärke eingehalten werden) **und**
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer für Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen aller Schularten

Die genannten Schwellenwerte lösen **nicht automatisch** die nächsthöhere Stufe aus. Die endgültige Entscheidung hierüber trifft das **zuständige Gesundheitsamt** (in Abstimmung mit der Schulaufsicht). So können auch unterschiedliche Regelungen für einzelne Gemeinden innerhalb des gleichen Kreises getroffen werden, wenn z. B. Neuinfektionen lokal eingrenzbar sind.

Anhand der Stufen 1 bis 3 entscheidet sich auch, wie mit **Kindern und Jugendlichen mit Krankheits- und Erkältungssymptomen** umzugehen ist. Beachten Sie dazu bitte die Hinweise auf der nächsten Seite.



Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern und Jugendlichen in Schulen

Bei welchen Krankheitsanzeichen muss mein Kind auf jeden Fall zuhause bleiben?

Bei akuten, grippeähnlichen Krankheitssymptomen wie

- Fieber
- trockener Husten
- Hals- oder Ohrenschmerzen
- starke Bauchschmerzen
- Erbrechen oder Durchfall

ist der Schulbesuch nicht erlaubt.

Falls Ihr Kind eine/n **Arzt/Ärztin** benötigt, so nehmen Sie bitte Kontakt auf. Ihr/e Arzt/Ärztin entscheidet, ob ein Covid-19-Test nötig ist und bespricht mit Ihnen das weitere Vorgehen bis zum erneuten Schulbesuch.

Unter welchen Bedingungen ein Schulbesuch wieder möglich ist, hängt davon ab, wie hoch die Infektionszahlen vor Ort sind:

- In **Stufe 1** und **Stufe 2** muss Ihr Kind **nach überstandener Erkrankung mindestens 24 Stunden symptomfrei** (bis auf leichten Schnupfen und gelegentlichen Husten) sein; der **feberfreie Zeitraum** soll **36 Stunden** betragen.
- In **Stufe 3** ist zusätzlich ein negativer Covid-19-Tests oder ein ärztliches Attest erforderlich.

Darf mein Kind mit leichten Erkältungssymptomen (Schnupfen, gelegentlicher Husten) in die Schule gehen?

Dies richtet sich danach,

- wie alt die Schülerin/der Schüler ist und
- wie hoch die Infektionszahlen vor Ort sind.

Für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 4 ist der Schulbesuch

- in **Stufe 1** und **Stufe 2** ohne Einschränkungen möglich,
- in **Stufe 3** erst nach einem negativen Covid-19-Test oder mit ärztlichem Attest erlaubt.

Für Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 5 gilt:

- An dem Tag, an dem die Symptome aufgetreten sind, ist der Schulbesuch nicht erlaubt.
- In **Stufe 1** und **Stufe 2** ist der Schulbesuch erst wieder erlaubt, wenn nach **mindestens 24 Stunden nach Auftreten der Symptome kein Fieber** entwickelt wurde.
- In **Stufe 3** ist vor dem erneuten Schulbesuch zusätzlich ein negativer Covid-19-Test oder ein ärztliches Attest erforderlich.

Hygieneplan für Schulen ausgearbeitet, der an allen Schulen in Bayern gilt und den Sie unter www.km.bayern.de einsehen können.

Der Hygieneplan enthält viele Elemente, die Ihr Kind bereits aus dem letzten Schuljahr kennt – wie etwa regelmäßiges Händewaschen oder das Husten und Niesen in die Armbeuge oder ein Taschentuch. Auch z. B. zum Lüften der Klassenräume sind Regelungen enthalten.

Darüber hinaus gilt ab diesem Schuljahr bis auf Weiteres, dass alle Personen, die sich auf dem Schulgelände aufhalten, zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet sind.

In den ersten neun Unterrichtstagen gilt diese „Maskenpflicht“ ab der Jahrgangsstufe 5 auch im Unterricht: Auf diese Weise wollen wir das Infektionsrisiko durch Reiserückkehrer so gering wie möglich halten.

Ansonsten ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Unterricht nur dann verpflichtend, wenn bestimmte Grenzwerte bei den Neuinfektionen erreicht sind.

Ich weiß, dass niemand das Tragen einer Maske als angenehm empfindet, manch einer sogar als ausgesprochen lästig. Dennoch kann sie wesentlich dazu beitragen, sich und – mehr noch – andere zu schützen. Für mich ist die Maske daher auch Ausdruck gegenseitiger Rücksichtnahme und Wertschätzung. Ich bitte Sie, dies auch mit Ihrem Kind zu besprechen.

Für den Fall steigender Infektionszahlen haben wir mit dem Gesundheitsministerium einen Drei-Stufen-Plan für den Schulbetrieb entwickelt. Wenn beispielsweise in einem Landkreis bzw. einer kreisfreien Stadt innerhalb von sieben Tagen („Sieben-Tage-Inzidenz“) mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner auftreten, kommt es wieder zu einem Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht mit in aller Regel geteilten Gruppen. Flächendeckende Schulschließungen wie im Frühjahr sind nicht vorgesehen. Lokal ist die Einstellung des Präsenzunterrichts in einzelnen Klassen bzw. an einzelnen Schulen jedoch nicht ausgeschlossen, wenn die Gesundheitsbehörden dies anordnen.

Details zum Drei-Stufen-Plan entnehmen Sie bitte der Übersicht im Anhang. Dort finden Sie auch Hinweise dazu, wie mit Kindern umzugehen ist, die Krankheits- bzw. Erkältungssymptome zeigen.

Sollte es an einer Schule zu Distanzunterricht kommen, greift ein pädagogisches Rahmenkonzept, das ein hohes Maß an Verbindlichkeit, Verlässlichkeit sowie einen regelmäßigen Kontakt zwischen Schülerinnen und Schülern und ihren Lehrkräften sicherstellt.

Nähere Informationen hierzu sowie zu vielen anderen Fragen rund um den Schulbetrieb im Schuljahr 2020/21 haben wir weiterhin auf der Homepage des Staatsministeriums unter www.km.bayern.de/coronavirus-faq für Sie zusammengestellt – zentrale Punkte auch in anderen Sprachen.

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

Schule ist für unsere Gesellschaft von entscheidender Bedeutung – sie ist damit nicht nur system-, sondern für die Kinder und Jugendlichen auch persönlichkeits- und entwicklungsrelevant. Unsere Schulen sind gut und umsichtig vorbereitet, damit unsere Schülerinnen und Schüler auch in diesem besonderen Schuljahr die Schulbildung erhalten, die ihnen zusteht. Ich bin daher überzeugt: Wir können dem neuen Schuljahr zuversichtlich entgegenblicken.

Auch im Namen von Frau Staatssekretärin Anna Stolz wünsche ich Ihnen und Ihrer Familie alles Gute für den Schulbeginn!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a horizontal line above the name 'M. Piazzolo'.

Prof. Dr. Michael Piazzolo